

Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte

Im Auftrag der Brandenburgischen Historischen Kommission e. V.
und des Brandenburgischen Landeshauptarchivs
herausgegeben von Heinz-Dieter Heimann und Klaus Neitmann

Band 17

Mario Müller, Karl-Heinz Spieß und Uwe Tresp (Hg.)

Erbeinungen und Erbverbrüderungen in Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Generationsübergreifende Verträge und Strategien
im europäischen Vergleich

Lukas Verlag

Abbildung auf dem Umschlag:

Darstellung der wettinisch-hessischen Erbverbrüderung (1373) in der »Chronik der Sachsen und Thüringer« des Georg Spalatin (1515/17): *Wie der Lantgraff zü hessen mit den Lantgräuen zü Düringen ein erbejnüng gemacht hat*, Landesbibliothek Coburg, Ms. Cas. 11, Folio 260v

© by Lukas Verlag
Erstausgabe, 1. Auflage 2014
Alle Rechte vorbehalten

Lukas Verlag für Kunst- und Geistesgeschichte
Kollwitzstraße 57
D-10405 Berlin
www.lukasverlag.com

Reprographie und Umschlag: Lukas Verlag
Satz: Romana Jesse
Druck: Elbe Druckerei Wittenberg
Printed in Germany
ISBN 978-3-86732-190-7

Inhalt

Vorwort KARL-HEINZ SPIESS	7
-------------------------------------	---

Zur Einführung

Die Bedeutung der Erbinungen und Erbverbrüderungen für die europäische Verfassungsgeschichte STEFFEN SCHLINKER	13
--	----

Reichsfürstliche Dynastien

Von Pavia nach München Wittelsbachische Erbinungen im 14. und 15. Jahrhundert im Spannungsfeld von Teilherzogtum und Primogenitur JÖRG SCHWARZ	43
--	----

Spannungsfelder generationsübergreifender, interterritorialer Abkommen der Markgrafen von Brandenburg vom 14. bis zum 16. Jahrhundert ERHARD HIRSCH	55
---	----

Die Politik der geistlichen Kurfürsten im Spätmittelalter im Spiegel ihrer Einungen und Verträge Der »Mainzer Kurverein« (1399) und der »Binger Kurverein« (1424) CLAUDIA GARNIER	96
--	----

Das Haus Cilli Erbverbrüderungen im Südosten des Reiches CHRISTIAN DOMENIG	116
---	-----

Die Kaiserhäuser: Luxemburg und Habsburg

Die luxemburgisch-habsburgischen Erbverbrüderungen von 1364 und 1366 Ein inner- und interdynastisches Rechtswerk HEINZ-DIETER HEIMANN	133
--	-----

Karl IV., das Haus Luxemburg und die Erbeinungen der Böhmisches Krone im späten Mittelalter UWE TRESP	150
---	-----

Nachbarn des Heiligen Römischen Reiches

Von der Herstellung und Sicherung des »ewigen Friedens« Der II. Thorner Friede von 1466 im Rahmen der Landfriedensvereinbarungen und Friedensschlüsse des Deutschen Ordens in Preußen mit seinen Nachbarmächten im 15. Jahrhundert KLAUS NEITMANN	173
---	-----

Beobachtungen zu generationenübergreifenden Verträgen und Regelungen im skandinavischen Bereich bis 1500 OLIVER AUGE	211
--	-----

Successio Strategien der Thronfolge in der Zeit des Hundertjährigen Krieges MARTIN KINTZINGER	227
---	-----

Die italienischen Staaten Nordmittelitaliens im 15. Jahrhundert GIORGIO CHITTOLINI	252
---	-----

Ausblick und Zusammenfassung

Zum rechts- und verfassungsmäßigen Wandel dynastischer Erbverbrüderungen und Erbeinungen im 17. und 18. Jahrhundert HEINER LÜCK	269
---	-----

Stand, Probleme und künftige Aufgabenfelder der Forschung zu Erbeinungen und Erbverbrüderungen MARIO MÜLLER	290
---	-----

Anhang

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	314
--	-----

Vorwort

Der Titel des vorliegenden Sammelbandes klingt sperrig. Selbst Historiker wissen nicht immer auf Anhieb, um welche Rechtsmaterie es sich handelt. Die Verträge, die im Mittelpunkt der vom 15. bis 16. März 2012 in Greifswald abgehaltenen Tagung standen, lassen sich jedoch mit wenigen Worten skizzieren.

Seit dem 13. Jahrhundert schlossen die deutschen Reichsfürsten Erbeinungen zur Bewahrung des Friedens. In diesen Erbeinungen, in denen sich mindestens zwei, häufig benachbarte Vertragsparteien miteinander verbanden, fanden unter anderem Vereinbarungen zur Verfolgung von Straftätern, zur Sicherung der Handelswege und zur gegenseitigen militärischen Hilfeleistung Eingang. Aufgrund der grenzüberschreitenden Wirkung und der generationsübergreifenden Laufzeit nehmen sie in der Verfassungs- und Rechtsgeschichte einen hervorragenden Platz ein.

Erbeinungen konnten Bestandteil von Erbverbrüderungen sein. Mit diesen Erbverträgen wurden ganze Fürstentümer bzw. Herrschaftsgebiete nach dem Aussterben einer Dynastie an eine andere vererbt. Damit gingen mehrere fürstliche Häuser eine einzigartige Bindung ein, die im Fall der Realisierung ein enormes politisches Machtpotenzial in sich bergen konnte. Die Vereinigung der Königreiche Ungarn und Böhmen sowie des Herzogtums Österreich unter habsburgischer Hoheit ist das prominenteste Ergebnis einer Erbverbrüderung. Erbeinungen und Erbverbrüderungen zählten vom 14. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zu den wichtigsten Grundlagen der auswärtigen Politik und des inneren Territorialisierungsprozesses der deutschen Landesherrschaften.

Diese in der instabilen Welt des Spätmittelalters so bemerkenswerten Verträge sind jedoch lange Zeit von der Forschung vernachlässigt worden. Die immer wieder als Standardliteratur angegebene Studie von Edgar Löning über »Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen« stammt aus dem Jahr 1867 und behandelt nur einzelne Beispiele.¹ Knapp hundert Jahre später hat Werner Goetz sich in der Untersuchung »Der Leihzwang« aus allein lehnsrechtlicher Perspektive in einem Kapitel mit den Erbverbrüderungen beschäftigt.² Manfred Rudersdorf hat deshalb im Jahr 2000 in einem Festschriftbeitrag mit Recht eine grundlegende Abhandlung zu den Erbverbrüderungen als ein dringendes Desiderat bezeichnet.³

-
- 1 Löning, Edgar: Die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen und Hessen und Sachsen, Brandenburg und Hessen, Frankfurt a.M. 1867.
 - 2 Goetz, Werner: Der Leihzwang. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Lehnrechtes, Tübingen 1962.
 - 3 Rudersdorf, Manfred: Von Fürsten und Fürstensöhnen im Alten Reich: Die Kraft der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung und das Jahr 1561, in: Karl Czok und Volker Titel (Hg.), Leipzig und Sachsen. Beiträge zur Stadt- und Landesgeschichte vom 15.–20. Jahrhundert. Festschrift Siegfried Hoyer zum 70. Geburtstag, Beucha 2000, S. 48–67.

Im Rahmen des Greifswalder Principes-Projekts, das sich die Erforschung sozialer und politischer Beziehungsnetze im Reichsfürstenstand des Spätmittelalters zum Ziel gesetzt hat, spielen solche generationsübergreifenden Verträge eine wichtige Rolle. So hat sich Oliver Auge in seiner 2009 erschienenen Habilitationsschrift »Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter« auch mit dem Problem bündnispolitischer Stetigkeit und den Erbbündnissen als einer Lösungsmöglichkeit befasst.⁴ 2007 wurde ein Dissertationsprojekt mit Erhard Hirsch über »Generationsübergreifende Verträge von reichsfürstlichen Dynastien« vereinbart. Die Untersuchung ist mittlerweile publiziert worden.⁵

Als mich in diesem Forschungskontext Mario Müller und Uwe Tresp vor einiger Zeit ansprachen, ob wir nicht eine gemeinsame Tagung zu diesem Thema in Greifswald veranstalten sollten, stießen sie bei mir auf offene Ohren. Beide haben sich selbst schon mit der Materie beschäftigt: Uwe Tresp in einschlägigen Aufsätzen⁶, Mario Müller unter anderem in seiner 2010 erschienenen Dissertation »Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter«.⁷

Nach dieser Anregung von Mario Müller und Uwe Tresp fehlten nur noch die Drittmittel zur Finanzierung. Ich bin der Fritz Thyssen Stiftung, die schon die

4 Auge, Oliver: Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit, Ostfildern 2009 (Mittelalter-Forschungen 28).

5 Hirsch, Erhard: Generationsübergreifende Verträge reichsfürstlicher Dynastien vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, Berlin 2013 (Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte 10).

6 Tresp, Uwe: Nachbarschaft zwischen Erbeinung und Hegemoniestreben. Die Wettiner und das jagiellonische Böhmen 1471–1490, in: Miloš Řezník (Hg.), Grenzraum und Transfer. Perspektiven der Geschichtswissenschaft in Sachsen und Tschechien, Berlin 2007 (Chemnitzer Europastudien 5), S. 33–67; Ders.: Erbeinung und Dynastie. Die Egerer Verträge von 1459 als Grundlage der sächsisch-böhmischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Bd. 144 (2008), S. 55–85; Ders.: Die Spur führt nach Böhmen: der Prinzenraub im Kontext der sächsisch-böhmischen Beziehungen um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: Joachim Emig und Wolfgang Enke (Hg.), Der Altenburger Prinzenraub 1455: Strukturen und Mentalitäten eines spätmittelalterlichen Konflikts, Beucha 2008, S. 195–217; Ders.: Erbeinung und Fehde zwischen Sachsen und Böhmen: Die Fehde des Jan von Lobkowitz auf Hassenstein gegen die Albertiner (1493–96), in: Julia Eulenstein, Christine Reinle und Michael Rothmann (Hg.), Fehdeführung im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich. Zwischen adliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung, Affalterbach 2013 (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 7), S. 179–202.

7 Müller, Mario: Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter, Göttingen 2010 (Schriften zur politischen Kommunikation 8); Ders.: Fürstliche Erbverbrüderungen und Erbeinungen im späten Mittelalter. Das Beispiel Brandenburg, in: Werkstatt Politische Kommunikation. Netzwerke, Orte und Sprachen des Politischen, hg. von Christina Antenhofer, Lisa Regazzoni und Astrid von Schlachta, Göttingen 2010 (Schriften zur Politischen Kommunikation 6), S. 257–271; Ders.: Die diplomatische Kärnerarbeit des Vermittlers. Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg auf dem Egerer Fürstentreffen 1459, in: Eger 1459. Fürstentreffen zwischen Sachsen, Böhmen und ihren Nachbarn: dynastische Politik, fürstliche Repräsentation und kulturelle Verflechtung, hg. im Auftrag von Schloss Weesenstein und dem Verein für sächsische Landesgeschichte e.V. von André Thieme und Uwe Tresp unter Mitarbeit von Birgit Finger, Wettin-Löbejün OT Döbel (Saalekreis) 2011, S. 178–226.

Principes-Tagung im Jahr 2000 gefördert hat⁸, für ihren erneuten Zuschuss sehr dankbar. Das Rektorat der Universität Greifswald hat nicht nur die historische Aula für uns geöffnet, sondern auch dankenswerterweise einen Abendempfang ermöglicht.

Leider konnte Herr Bagi seinen Vortrag aus persönlichen Gründen nicht zum Druck einliefern. Allen anderen Referenten sind die Herausgeber sehr dankbar, dass sie trotz der Belastungen des Alltags ein Druckmanuskript herstellen konnten.

Liegen die Beiträge druckfertig vor, gehen die Herausgeber in der Regel auf die Suche nach einer Veröffentlichungsreihe, in welcher der Band erscheinen soll. Wir sind Heinz-Dieter Heimann und Klaus Neitmann sehr zum Dank verpflichtet, dass sie den Band in die »Studien zur brandenburgischen und vergleichenden Landesgeschichte« aufgenommen haben.

Schließlich danke ich herzlich der Fritz Thyssen Stiftung, dass sie nach der Förderung der Tagung auch bereit war, die Druckkosten für den Sammelband zu übernehmen.

Weiterhin möchte ich den Mitherausgebern Mario Müller und Uwe Tresp danken. Sie haben nicht nur den Anstoß für diesen Band gegeben, sondern auch die Publikation befördert.

Greifswald, im April 2014

Karl-Heinz Spieß

8 Nolte, Cordula/Spiß, Karl-Heinz/Werlich, Ralf-Gunnar (Hg.): *Principes – Dynastien und Höfe im späten Mittelalter. Interdisziplinäre Tagung des Lehrstuhls für allgemeine Geschichte des Mittelalters und Historische Hilfswissenschaften in Greifswald in Verbindung mit der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen vom 15.–18. Juni 2000*, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung 14).

ZUR EINFÜHRUNG

Die Bedeutung der Erbeinungen und Erbverbrüderungen für die europäische Verfassungsgeschichte

Steffen Schlinker

Zur Einführung: Gemeinschaftsbildungen als Phänomen der Verfassungsgeschichte, S. 13 – Erbeinungen in ihrer verfassungsgeschichtlichen Bedeutung, S. 14 – Erbverbrüderungen und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung, S. 20 – Fazit, S. 36

Zur Einführung: Gemeinschaftsbildungen als Phänomen der Verfassungsgeschichte

Das Phänomen der Gemeinschaftsbildungen von Menschen zu unterschiedlichsten Zwecken ist so alt wie die Menschheit selbst. Die Gemeinschaften können auf kurzfristigen Erfolg angelegt sein, aber auch auf längere Dauer. Der klassische Fall eines generationenübergreifenden Zusammenschlusses ist die Familie. Bei einer hochadeligen Familie spricht man auch von Dynastie oder Haus. Für die Verfassungsgeschichte unterscheidet die Forschung zwischen dem Bündnis einerseits und den Bünden oder Einungen andererseits.¹ Das Bündnis dient vornehmlich der kurzfristigen Durchsetzung von Zielen, seltener längerfristigen Projekten oder der Absicherung vor Übergriffen Dritter. Das Bündnis ist auf den Konflikt hin angelegt. Die Praxis spätmittelalterlicher Bündnispolitik – wie sie Oliver Auge beschreibt – war durch schnelle, im Detail kaum nachvollziehbare Umschwünge, Brüche und Inkonsequenzen gekennzeichnet, deren wackeligem Fundament »scheinbar jegliche Form von Stetigkeit fehlte«, sei es aufgrund der »Unberechenbarkeit und Streitbarkeit einzelner Fürsten«, sei es aufgrund »dynastisch-persönliche[r] Zufälligkeiten, wie Todesfälle, Geburten oder Hochzeiten«.² Die Dauer der Bündnisse wurde durch den konkreten Anlass bestimmt, dessen Erledigung das Bündnis – jedenfalls vorläufig – beendete.³ Von daher zeigten Bündnisse in der Regel keine Organisationsformen, sondern beschränkten

-
- 1 Koselleck, Reinhart: Art. Bund - Bündnis, Föderalismus, Bundesstaat, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 1, hg. von Otto Brunner/Werner Conze/Reinhart Koselleck, Stuttgart 1972, S. 582–671; Moraw, Peter: Die Funktion von Einungen und Bünden im spätmittelalterlichen Reich, in: *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit*, hg. von Volker Press, bearb. von Dieter Stievermann, München 1995 (*Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien* 23), S. 1–21, 3; Wiloweit, Dietmar: *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands*, München 2009, § 16 I, S. 111ff.; Müller, Mario: *Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter*, Göttingen 2010 (*Schriften zur politischen Kommunikation* 8), S. 85ff.
 - 2 Auge, Oliver: *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit*, Ostfildern 2009 (*Mittelalter-Forschungen* 28), S. 41f.
 - 3 Auge: *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter*, S. 50 (wie Anm. 2).

sich auf die Festlegung der gegenseitigen militärischen und politischen Leistungen, etwa die Anzahl der Pferde und Reiter.⁴

Die Einung und der Bund lassen sich vom Bündnis durch den Zeitfaktor, durch ihre Organisation und ihre auf interne Friedenswahrung gerichtete Funktion abgrenzen.⁵ Einung und Bund waren Schwurgemeinschaften, *coniurationes*, beruhten also auf einem Eid.⁶ Als Mitglieder kamen jeweils einigermaßen sozial Gleichrangige in Betracht, seien es Könige, Fürsten, Ritter, Städte, Bürger oder Bauern.⁷ Bund und Einung waren auf längere Dauer angelegt. Sie wiesen häufig eine Organisation auf, etwa ein Leitungskollegium und ein Schiedsgericht.⁸ Soweit sie von ihren Mitgliedern Abgaben erhoben, bedurfte es einer entsprechenden Struktur. Einung und Bund waren ein Mittel, um politische Ziele zu erreichen. Auf einen bestimmten Zweck waren sie nicht festgelegt. Sie konnten der Wahrung des Landfriedens, dem Schutz von Wirtschaftsinteressen oder der gemeinsamen Verfolgung innen- oder außenpolitischer Ziele dienen.⁹ Aber gleich welche politischen oder wirtschaftlichen Ziele sie verfolgten, sie standen stets unter der Maßgabe, Frieden und Recht zu schützen und zu bewahren.¹⁰

Erbeinungen in ihrer verfassungsgeschichtlichen Bedeutung

Sonderformen der Bündnisse und Einungen stellen die dynastischen Vereinbarungen der Erbeinungen und Erbverbrüderungen dar. Die Begriffe »Erbeinungen« und »Erbverbrüderungen« weisen schon durch die Vorsilbe »Erb-« auf ihre unbestimmte lange Dauer hin, die die folgenden Generationen in Gestalt der potentiellen Nachfolger einbezieht. Sie stellten aus der Perspektive der Vertragsparteien ein Projekt für die Ewigkeit dar. In Anlehnung an Art. 79 III GG könnte man sagen, sie enthielten schon im Namen eine Ewigkeitsklausel. So kam dem Mecklenburger Erbvergleich von 1755 die Funktion eines Landesgrundgesetzes zu.

Bei den Erbeinungen handelt es sich um Verträge zwischen zwei oder mehr benachbarten Territorialherren, die regelmäßig durch beiderseitige Eide bekräftigt und die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden.¹¹ In den Verträgen von Eger zwischen

4 Müller: Besiegelte Freundschaft (2010), S. 88 (wie Anm. 1).

5 Angermeier, Heinz: Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert, in: ZBLG 20 (1957), S. 475–508, 476, 488ff.; Müller: Besiegelte Freundschaft (2010), S. 85 (wie Anm. 1).

6 Blickle, Peter: »Coniuratio«. Die politische Karriere einer lokalen Gesellschaftsformation, in: Stadt–Gemeinde–Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, hg. von Albrecht Cordes/Joachim Rückert/Reiner Schulze, Berlin 2003, S. 341–360, 347; Koselleck: Art. Bund (1972), S. 599 (wie Anm. 1).

7 Moraw: Die Funktion von Einungen und Bündnen (1995), S. 4 (wie Anm. 1).

8 Ebd., S. 3 (wie Anm. 1); Droege, Georg: Die Bedeutung des bündischen Elements, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, hg. von Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg Christoph von Unruh, Stuttgart 1983, S. 188–193, 188; Müller: Besiegelte Freundschaft (2010), S. 85 (wie Anm. 1).

9 Koselleck: Art. Bund (1972), S. 593f. (wie Anm. 1); Müller: Besiegelte Freundschaft (2010), S. 86 (wie Anm. 1).

10 Koselleck: Art. Bund (1972), S. 585 (wie Anm. 1).

11 Kroeschell, Karl: Art. Einung, in: LexMa, Bd. 3, hg. von Robert-Henri Bautier, München u.a. 1986, Sp. 1746–1747, 1746 (Zitat); ders.: Art. Einung, in: HRG, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 910–912;

den Herzögen von Sachsen und dem König von Böhmen aus dem Jahr 1459 heißt es: »und verbinden uns auch fur unser erben, erbnemen und nochkomen ewiglich.«¹² Die Erbeinungen enthalten daher die Verpflichtung für die nachfolgenden Generationen, die Einung beim Ableben der regierenden Herren zu erneuern. In der mittelalterlichen Verfassungspraxis war das ein für dauerhafte Zusammenschlüsse gewöhnlicher Vorgang:¹³ Auch in den Städten wurden beispielsweise die Statuten jährlich neu beschworen. Die eidliche Selbstverpflichtung auf eine gemeinsame Ordnung hatte normative Kraft.¹⁴ Die Vorstellung von normativer Geltung und die Praxis sukzessiver Erneuerung schlossen sich nicht aus. Die Erneuerung der Eidesleistungen deutet also nicht auf eine fehlerbehaftete oder eingeschränkte Wirksamkeit der Vereinbarung hin, sondern ist gerade ein Zeichen für ihre Geltung. Ein ähnliches Phänomen lässt sich auf frühmittelalterlichen Synoden beobachten, auf denen ältere kirchenrechtliche Texte immer wieder aufs Neue verlesen wurden.

Die Staatslehre des 18. Jahrhunderts definierte die Erbeinung (oder Erbeinigung) als »ein Verbündnis [...], kraft welche sich einige Häuser zu mutueller Defension ihrer Land und Leute verbinden«.¹⁵ Erbverbrüderungen sind demgegenüber »ein Vergleich, vermöge welches einige Häuser einander die Erbfolge versprechen, falls eines unter ihnen aussterben sollte«.¹⁶ Die Quellen weisen allerdings keine scharfe begriffliche Abgrenzung auf. So wurden auch gegenseitige Erbverträge als Erbeinungen bezeichnet. Die Vereinbarungen zwischen weltlichen Herren wurden häufig von Eheverträgen flankiert¹⁷, um die begründete Gemeinschaft desto enger zu gestalten.

Müller: Besiegelte Freundschaft (2010), S. 89, 282 (wie Anm. 1); Hirsch, Erhard: Zur Bedeutung von Erbverbrüderungen und Erbbündnissen im Reichsfürstenstand vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Eger 1459 – Fürstentreffen zwischen Sachsen, Böhmen und ihren Nachbarn: Dynastische Politik, fürstliche Repräsentation und kulturelle Verflechtung, hg. von André Thieme/Uwe Tresp (im Auftrag von Schloss Weesenstein und dem Verein für sächsische Landesgeschichte), Wettin 2011 (Saxonia. Schriften des Vereins für sächsische Landesgeschichte 13), S. 131–153, 134ff.

- 12 Abdruck der Erbeinung in: Tresp, Uwe: Das Fürstentreffen von Eger und die sächsisch-böhmischen Beziehungen um 1459, in: Thieme/Tresp: Eger 1459 (2011), S. 119–128, 119 (wie Anm. 11); dazu: Tresp, Uwe: Erbeinung und Dynastie. Die Egerer Verträge von 1459 als Grundlage der sächsisch-böhmischen Beziehungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: BldLG 144 (2008), S. 55–85, 70; Riedel, Adolph Friedrich: Urkundensammlung zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen der Mark Brandenburg, Bd. 3, Berlin 1846, Nr. 1438: »fur uns alle unser Erben und nachkomen«; ders.: Urkundensammlung zur Geschichte der auswärtigen Beziehungen der Mark Brandenburg, Bd. 4, Berlin 1847, Nr. 1636.
- 13 Moraw: Die Funktion von Einungen und Bünden (1995), S. 4 (wie Anm. 1).
- 14 Hofmann, Hasso: Verfassungsgeschichte als Phänomenologie des Rechts, München 2007, S. 20ff. (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Jahrgang 2007, Heft 3); Willoweit: Deutsche Verfassungsgeschichte (2009), § 16 I, S. 111ff. (wie Anm. 1); Dilcher, Gerhard: An den Ursprüngen der Normbildung: Verwandtschaft und Bruderschaft als Modelle gewillkürter Rechtsformen, in: Verwandtschaft, Freundschaft, Bruderschaft. Soziale Lebens- und Kommunikationsformen im Mittelalter, hg. von Gerhard Krieger, Berlin 2009, S. 37–55, 51ff.
- 15 Moser, Johann Jakob: Teutsches Staatsrecht, Bd. 17, Leipzig 1745, S. 156.
- 16 Ders.: Familien-Staats-Recht, I. Theil (= Teutsches Staatsrecht, Bd. 7), Frankfurt und Leipzig 1775, S. 1013.
- 17 Zu Eheverträgen siehe Spieß, Karl-Heinz: Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts, Stuttgart 1993, S. 20ff.

Verglichen mit den eingangs genannten Einungen und Bünden fehlte es bei Erbeinungen und Erbverbrüderungen an der Gründung einer Körperschaft. Organe, Amtsträger oder eine gemeinsame Organisation waren, abgesehen vom Schiedsgericht, nicht vorhanden. Statuten wurden nicht erarbeitet. Allerdings enthielten die Erbeinungen und Erbverbrüderungen die Verpflichtung zur Durchsetzung der vereinbarten Aufgaben und Ziele.

Inhaltlich ging es in den Erbeinungen um die gegenseitige Unterstützung durch Gewährung diplomatischer und militärischer Hilfe, um Beistand gegenüber äußeren Feinden, aber auch um typische Landfriedensaufgaben wie die Untersagung von Fehden, die Verfolgung von Friedbrechern und die Verpflichtung der jeweiligen Amtleute zur Kooperation untereinander.¹⁸ Auch die Familien wurden berücksichtigt: Beim Ableben eines Fürsten sollte die andere Vertragspartei den Kindern des Verstorbenen beistehen.¹⁹ Teilweise wurden die Modalitäten der militärischen Unterstützung detailliert geregelt: Die Voraussetzungen für den Bündnisfall wurden beschrieben, die Kosten der Versorgung der Hilfstruppen aufgeteilt, der Ausschluss von Schadensersatzansprüchen bei Schäden auf Seiten des Bündnispartners festgelegt, die Verwendung erobelter Burgen und die Aufteilung der Gefangenen beschlossen.²⁰

18 Vereinigung vom 25.2.1423 zwischen dem Herzog von Sachsen, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen einerseits und dem Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg und seinem Sohn andererseits in: Riedel: *Urkundensammlung*, Bd. 3 (1846), Nr. 1438 (wie Anm. 12): »zum ersten, das wir, unser erben und nachkomen alle unser lebtag einander fruntlichen meynen, eren, [...] und unser einer des andern schaden warnen und sein bestes mit wortten und wercken [...] furnemen sullen [...]. Wir sullen und wollen auch einander mit leibe und gute getruwelich beholffen und beraten sein czu allen unsern yeglichs nöten, kriegen und gescheften [...]. Es sol ouch unser keiner [...] In beschedigen oder beschedigen lassen oder unsern mannen und undersassen, die In unsern landen gessen sein, [...]« Erbeinung zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzögen von Mecklenburgern vom 8. Mai 1442 in: Riedel: *Urkundensammlung*, Bd. 4 (1847), Nr. 1636 (wie Anm. 12); Erbeinung zwischen dem Kurfürsten und Herzögen von Sachsen und den Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg vom 27. Januar 1451 ebd., Nr. 1719, 1720; Erbeinung von Eger zwischen dem König von Böhmen und den Herzögen von Sachsen (1459), in: Tresp: *Das Fürstentreffen von Eger* (2011), S. 119 (wie Anm. 12): »Und also, das wir, unser erben, erbnemen und nochkomen, hertzogen zcu Sachsen, lantgrafen in Doringen und marcgrafen zcu Missen zcu ewigen zcyten nymmer mehr zcu feheden, fientschafft oder angriffe komen, ouch den unsern, in unsern landen und gebieten gesessen ungerverlich, nicht gestaten, sundern allewege aneinander mit gantzen truwen meynen eren und furdern sollen und wollen.« Zusammenfassend: Tresp: *Erbeinung und Dynastie* (2008), S. 67 (wie Anm. 12); Müller: *Besiegelte Freundschaft* (2010), S. 88, 117ff. (wie Anm. 1).

19 Vertrag vom 3. Dezember 1420 zwischen dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg in: Riedel: *Urkundensammlung*, Bd. 3 (1846), Nr. 1386 (wie Anm. 12); Erbeinung zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzögen von Mecklenburg vom 8. Mai 1442, in: Riedel: *Urkundensammlung*, Bd. 4 (1847), Nr. 1636 (wie Anm. 12).

20 Erbeinung von Eger zwischen Böhmen und Sachsen (1459), in: Tresp: *Das Fürstentreffen von Eger* (2011), S. 121 (wie Anm. 12): »so sollen und wollen wir yn inwendig eyns monets zcu hulffe komen, Würde aber der hulffe ehir not werden, so sullen wir mit der hulffe auch ehir komen [...]. Wenn wir [...] zcu hulffe komen oder unser volck zcu hulffe schicken, so sullen sie uns oder denselben, die wir yn zcu hulffe senden werden, mit bier, mit brote, mit kuchenspiese und, wo man nicht zcu felde liget, mit futter versorgen anververde. Nehmen aber wir oder unsern einiche scheden, des sint sie uns uszcurichten oder abczutragen nicht pflichtig. Gewonnen wir aber miteinander slos und

Ausdrücklich war die Kooperation nicht gegen den Papst, den römischen König und das Heilige Römische Reich gerichtet.²¹

Das vertragliche Friedensversprechen erstreckte sich auch auf die Leute der vertragsschließenden Fürsten. Deren Übergriffe auf Land und Leute des Vertragspartners sollten unterbunden und bereits eingetretener Schaden wiedergutmacht werden.²² Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Erbeinungen sogar in erster Linie gegen die fehdefreudigen adeligen Mannen gerichtet sind, deren Zähmung beabsichtigt war.²³ Die Fürsten trugen dafür Sorge, dass Kaufleute und die Einwohner ihrer Länder sicheres Geleit auf allen Straßen beider Herrschaften erhielten.²⁴ Für Streitigkeiten

stet, die in unsern landen nicht gelegen weren oder von uns nicht zcu lehen giengen, die sollen wir brechen oder glich miteinander teylen, wie uns das allerbeste miteinander gefellet. Nemen wir aber fromen an slossen und steten, die yn unsern landen gelegen weren oder die von uns zcu lehen giengen, der from sol uns alleyn bliben. Were aber, das wir oder die unsern fromen nemen an gefangen, die sollen wir nach iglichs antzal gewepenter lute glich miteinander teylen.« Ders.: *Erbeinung und Dynastie* (2008), S. 68, 72 (wie Anm. 11).

- 21 Erbeinung zwischen dem Kurfürsten und Herzögen von Sachsen und den Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg vom 27. Januar 1451, in: Riedel: *Urkundensammlung*, Bd. 4 (1847), Nr. 1719, 1720 (wie Anm. 12).
- 22 Vereinigung vom 25. Februar 1423 zwischen dem Herzog von Sachsen, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen einerseits und dem Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg und seinem Sohn andererseits, in: Riedel: *Urkundensammlung*, Bd. 3 (1846), Nr. 1438 (wie Anm. 12): »Gescheen aber daruber keynerlay czugriff oder beschedigung aufz unzer eins landen von unsern Mannen und undersassen In des andern heren lande, so sol unser yczlicher dem anderen getruwelichen bystendig und beholffen sin, den oder die soliche czugriff und schaden getann hetten, erstlich darczu czebrenge, das solicher schade mit eyden oder mit widertaten gekeret werde, In vier wochen nach dem und wir des ermant werden one widerrede und on geuerde. [...] Es sol ouch unser obgenanten fursten keiner des andern veinde, echter und Räuber In seinen landen, Slossen, Steten und gebieten wissenlich und mit vorsache nicht hausen, hegen, schirmen [...] oder den seinen des gestaten cze ton, [...]. Wer aber das unser eins Manne einer oder mehr oder susten yemande under uns In unszern landen daruber beschedigt wurde und der Raube und name in des andern lande Slosz, Stete oder gebiete queme, und das man demselben raube oder name uff frischer Tate nachuolgte oder in vier tagen darnach, und dieselben nachuolgere unser Amptlute, Manne, Stete oder undersassen hieschen und vorderten; So sullen wir oder unser Amptlute, Manne, Stete und undersassen, die also geheischen und angerufft wurden, czu den beschedigern des rechten helffen, das die name on widerrede gekeret und wiedergegeben werde [...]. Wurde es sich also machen, das unser einer dem andern czu volgen heischen und vordern wurde, [...] So sol Im der ander, der also erzuordert were, von stund an nach seinen besten vermugen volgen und beholffen sin.« *Erbeinung zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzögen von Mecklenburg vom 8. Mai 1442* in: Riedel: *Urkundensammlung*, Bd. 4 (1847), Nr. 1636 (wie Anm. 12).
- 23 Vereinigung vom 25. Februar 1423 zwischen dem Herzog von Sachsen, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen einerseits und dem Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg und seinem Sohn andererseits, in: Riedel: *Urkundensammlung*, Bd. 3 (1846), Nr. 1438 (wie Anm. 12): »Wer auch, das unser eins undersassen oder mer uns widerseczig und ungehorsam weren oder wurden, sol sullen und wollen wir einander getrewlich beholffen sin, den oder dieselben, die widerseczig weren, gehorsam cze machen [...].« Zur Fehde siehe: Fehn-Claus, Janine: *Erste Ansätze einer Typologie der Fehdegründe*, in: *Der Krieg im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit: Gründe, Begründungen, Bilder, Bräuche, Recht*, hg. von Horst Brunner, Wiesbaden 1999, S. 93–138.
- 24 Erbeinung zwischen dem Kurfürsten und Herzögen von Sachsen und den Kurfürsten und Markgrafen von Brandenburg vom 27. Januar 1451, in: Riedel: *Urkundensammlung*, Bd. 4 (1847), Nr. 1719, 1720 (wie Anm. 12): »Auff das auch der kauffmann und ein iglicher annder mit Irer

zwischen den Fürsten, ihren Leuten und den Einwohnern der Länder wurde ein Schiedsgericht vereinbart, dessen Spruch bereits bei Vertragsschluss als verbindlich erklärt wurde.²⁵ Bereits in der Erbeinung unterwarfen sich die Parteien dem Urteil, erkannten dessen Verbindlichkeit also im Voraus an. Damit konnte die missliche Situation, dass der Beklagte sich vor Gericht nicht einfand, gar nicht erst eintreten. In der Einrichtung eines Schiedsgerichts liegt die freiwillige Einschränkung des an sich bestehenden Rechts, durch eine Fehde Rechtsansprüche durchzusetzen.²⁶ Die Fehde sollte zugunsten einer friedlichen Streitbeilegung zurückgedrängt werden. In der Urkunde, die Markgraf Albrecht als Vermittler des Vertrags von Eger ausstellte, heißt es, Konflikte um Rechte an Burgen und Städten hätten »mancherley auffrure, ubertzuge, mordt, brandt, verderbunge der lannde und cristenliche blut vergiessunge« mit sich gebracht.²⁷ Der Ausgleich geschehe dagegen »dem heilligen Romischen reich zu eren, auch gemeinen lannden zu frieden und einikeit und umb vel nutzes und frommes willen, der davon komen und kunfftiglich entsteen und erwachsen mage.«²⁸ Das angestrebte Ziel der Erbeinungen war der gemeine Nutzen²⁹, das *bonum*

habe, aufz und in iglichs unser lannden und gebieten sicher sein, Irn kauffmanschatz und andern handel ungehindert getreyben, und wir dieselben unser lannde In sulchen friede wider gesetzt und brenngen mögen, als sie vortzeiten gewest sind.« Erbeinung von Eger zwischen Böhmen und Sachsen (1459), in: Tresp: Das Fürstentreffen von Eger (2011), S. 122 (wie Anm. 12): »ire lannde und straßen getruwelich helffen schutzen und schirmen, domit der kouffman, pilgeram und eyn iglicher sicher gewandern moge.«

25 Vereinigung vom 25. Februar 1423 zwischen dem Herzog von Sachsen, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen einerseits und dem Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg und seinem Sohn andererseits, in: Riedel: Urkundensammlung, Bd. 3 (1846), Nr. 1438 (wie Anm. 12): »Wer auch, das zwischen uns icht schelung auferstünde, [...] so sol unser ytzlicher czwen seinen frunde oder manne kiesen und die sulln dann uff ein gelegen stat czusamen komen [...] und solliche schelung und czwytracht mit fruntschaft oder mit recht entrichten. Mochten sy aber des nicht eynwerden, So sullen sie sich eins obermans veraynigen nach Iren trewen, [...] Derselbe Oberman uns dann umb solliche schelung binnen sechs wochen mit rechte entscheiden sol, und was der oberman also schayden und sprechen wirdet, das sullen und wollen wir also einander halten [...]« Erbeinung zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzögen von Mecklenburg vom 8. Mai 1442, in: Riedel: Urkundensammlung, Bd. 4 (1847), Nr. 1636 (wie Anm. 12); Erbeinung von Eger zwischen Böhmen und Sachsen (1459), in: Tresp: Das Fürstentreffen von Eger (2011), S. 122 (wie Anm. 12); Erbeinung zwischen den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg vom 18.7.1441, in: Riedel: Urkundensammlung, Bd. 4 (1847), Nr. 1627 (wie Anm. 12); Erbeinung zwischen den Herzögen von Sachsen und den Markgrafen von Brandenburg, in: Riedel: Urkundensammlung, Bd. 3 (1846), Nr. 1473 (wie Anm. 12); »Einigung, Verbrüderung und Erbung« der Grafen von Solms vom Jahr 1578, in: Lünig, Johann Christian: Teutsches=Reichs=Archiv, pars specialis, continuatio II, (tom. XI), Leipzig 1713, S. 312–315, 313.

26 Janssen, Wilhelm: Die Anfänge des modernen Völkerrechts und der neuzeitlichen Diplomatie: ein Forschungsbericht, Stuttgart 1965, S. 31ff.

27 Ausgleich von Eger vom 25. April 1459, zitiert nach Tresp: Erbeinung und Dynastie (2008), S. 62 (wie Anm. 12).

28 Ebd.

29 Vereinigung vom 25.2.1423 zwischen dem Herzog von Sachsen, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen einerseits und dem Markgrafen von Brandenburg und Burggrafen von Nürnberg und seinem Sohn andererseits, in: Riedel: Urkundensammlung, Bd. 3 (1846), Nr. 1438 (wie Anm. 12): »den lannden czu befridungen und umb gemaynes nuzes und czukunfftigen gutes [...] wegen«. Erbeinung zwischen den Markgrafen von Brandenburg und den Herzögen von Meck-

commune, womit die zentrale Leitkategorie spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaft angesprochen ist.³⁰

Die Erbeinungen weisen insofern partiell die Funktion von Landfrieden auf, so hinsichtlich des Schutzes bestimmter Bevölkerungsgruppen und der Einrichtung eines Schiedsgerichts.³¹ Der positive Nebeneffekt dieser Bemühungen war die Festigung der innerterritorialen Gerichtsstruktur. Für die Durchsetzung der angestrebten Ziele bedurfte es der Einsetzung von Amtleuten. Und so dienten die Erbeinungen der Sicherung und Intensivierung von Herrschaft und der Festigung von Herrschaftsstrukturen.³² Angesichts des für das späte Mittelalter festgestellten geringen »Institutionalisierungsgrads«³³ des Reichs, trugen die Erbeinungen dazu bei, die regionale Friedenswahrung effektiver zu gestalten. Die Goldene Bulle hatte in Kapitel XV alle Bündnisse, die nicht dem Landfrieden dienten, verboten.³⁴ König Ruprecht wiederholte im Jahr 1404 das Verbot für alle Einungen, die ohne des Königs Wissen und Erlaubnis geschlossen wurden, die wider den König, das Reich, den »gemeinen nutzen und friden« sind.³⁵ Der ausdrückliche Hinweis in den Verträgen, der Zusammenschluss richte sich nicht gegen Kaiser und Reich, war daher nicht lediglich deklaratorisch zu verstehen.

Der Vertragsschluss erfolgte »an eides stat by unsern furstenlichen hantgeben«.³⁶ Verpflichtet wurden zunächst die handelnden Vertreter der Dynastie, nicht etwa ein Territorium, schon gar nicht ein »Staat«. Zwar wurde der Erben und Rechtsnachfolger schon im Vertrag gedacht. Die lebenden großjährigen Erben erschienen häufig auch als Vertragspartner. Für die persönlich nicht präsenten ferneren Nachkommen aber begründeten die handelnden Fürsten die Verpflichtung, dem Vertrag beizutreten. Der generationenübergreifende Charakter der Erbeinungen stellte somit den Versuch dar, die offene und schnelllebige Bündnispolitik wenigstens partiell durch Verbindungen von Bestand und Verlässlichkeit zu ersetzen.³⁷

lenburg vom 8. Mai 1442, in: Riedel: Urkundensammlung, Bd. 4 (1847), Nr. 1636 (wie Anm. 12): »den landen to befredende und umb gemeines nuttes und tokunftigen gudes wille«.

30 Schennach, Martin P.: Gesetz und Herrschaft – Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols, Köln/Weimar/Wien 2010 (Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 28), S. 673ff.

31 Tresp: Erbeinung und Dynastie (2008), S. 78 (wie Anm. 12); Hirsch: Zur Bedeutung von Erbverbrüderungen (2011), S. 133 (wie Anm. 11); Dilcher, Gerhard: Friede durch Recht, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. von Johannes Fried, Sigmaringen 1996 (Vorträge und Forschungen 43), S. 203–227, 218ff.

32 Müller: Besiegelte Freundschaft (2010), S. 88, 117 ff. (wie Anm. 1).

33 Moraw, Peter: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung, Das Reich im späten Mittelalter 1250–1490, Berlin 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands 3), S. 174f., 189ff.; ders.: Die Funktion von Einungen und Bündnen (1995), S. 7, 9 (wie Anm. 1); Willoweit: Deutsche Verfassungsgeschichte (2009), § 12 II, S. 79f., § 13 II, S. 84ff. (wie Anm. 1).

34 Angermeier: Die Funktion der Einung (1957), S. 490 (wie Anm. 5).

35 Fränkischer Landfrieden von 1404, in: Weizsäcker, Julius (Hg.): Deutsche Reichstagsakten, Bd. 5, Gotha 1885, Nr. 425, S. 602.

36 Erbeinung von Eger zwischen Böhmen und Sachsen von 1459, in: Tresp: Das Fürstentreffen von Eger (2011), S. 128 (wie Anm. 12).

37 Auge: Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter (2009), S. 51 (wie Anm. 2).

Von der interterritorialen Erbeinung der Dynasten war es dann nur noch ein kleiner Schritt zu einem Vertrag zwischen Staaten, die sich im Verlauf der frühen Neuzeit herausbildeten. Die Vermutung dürfte richtig sein, die Erbeinungen seien (auch) Vorformen des Bündnisrechts der reichsunmittelbaren Territorien. Den Reichsständen war im Westfälischen Frieden von 1648 das Bündnisrecht unter sich und mit reichsfremden Mächten zugestanden worden (*ius faciendi inter se et cum exteris foedera*), sofern sich eine Allianz nicht gegen Kaiser und Reich und dessen Landfrieden richtete.³⁸ Diese Einschränkung findet sich – wie oben gezeigt – bereits in den Erbeinungen. Mario Müller hat die Erbeinungen daher »Meilensteine für die Entwicklung der außenpolitischen Souveränität der frühneuzeitlichen Territorialstaaten« genannt.³⁹

Erbverbrüderungen und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung

Damit wird es Zeit, die Erbverbrüderung näher zu betrachten: Erbverbrüderungen enthalten – nach einer Definition von Johann Jakob Moser einen »Vergleich, vermöge welches einige Häuser einander die Erb=folge versprechen, falls eines unter ihnen aussterben sollte«. ⁴⁰ Schon Moser hat die begriffliche Unschärfe in den Quellen bemerkt und darauf hingewiesen: »daß das Wort Erb=Einigung zuweilen auch von solchen Pactis gebraucht wird, die in der That pacta successoria seynd, und zwar reciproca«. ⁴¹ Moser vermutete den Grund darin, dass Erbverbrüderungen dann als Erbeinungen bezeichnet wurden, wenn zwei Häuser einen Vertrag schlossen, obwohl sie nicht standesgleich waren. Das bedürfte wohl noch weiterer Forschungen.

Die Besonderheit der Erbverbrüderung liegt darin, dass sich die vertragschließenden Häuser ein gegenseitiges Erbrecht zusicherten. Erbverbrüderungen enthielten daher jedenfalls eine Erbeinsetzung. Sie sollten »anzeigen, daß, gleichwie leibliche Brüder einander allen Rechten nach erben; also auch dergleichen *Compaciscenten quoad effectus Juris, in specie puncto Successionis*, nicht anderst anzusehen seyn sollen, als wann sie leibliche Brüder wären.« ⁴² Geistliche Reichsfürsten kamen deshalb als Vertragspartner einer Erbverbrüderung nicht in Betracht. Erbverbrüderungen unter niederadeligen Häusern waren ebenfalls nicht zulässig, vermutlich deswegen weil der Lehnherr das Heimfallrecht nicht verlieren wollte.

38 IPO Art. VIII § 2, in: Hofmann, Hanns-Hubert: Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation 1495–1815, Darmstadt 1976 (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 13), S. 188f.; dazu: Ziegler, Karl-Heinz: Völkerrechtsgeschichte, München ²2007, S. 147.

39 Müller: Besiegelte Freundschaft (2010), S. 287 (wie Anm. 1).

40 Moser: Teutsches Staatsrecht, Bd. 17 (1745), S. 156 (Zitat), (wie Anm. 15); Kreittmayr, Wigulaeus Xaverius Aloysius v.: Anmerkungen über den Codicem Maximilianum Bavaricum Civilem, München 1763, 3. Theil, 11. Cap., § 1, Nr. 9, S. 1292; Beseler, Georg: Die Lehre von den Erbverträgen, Bd. 2/2, Göttingen 1840, S. 100, 102; Stobbe, Otto: Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 5, Berlin 1885, § 311 IV, S. 285f.; Sellert, Wolfgang: Art. Erbvertrag, in: HRG, Bd. 1, Berlin ²2008, Sp. 1389–1392, 1391; Müller: Besiegelte Freundschaft (2010), S. 17, 282 (wie Anm. 1).

41 Moser: Teutsches Staatsrecht, Bd. 17 (1745), S. 156, (wie Anm. 15).

42 Ders.: Familien-Staats-Recht (1775), S. 1013 (wie Anm. 16).